

Rechtsprechung

Entscheidungen internationaler Gerichte

Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien

Art. 4 des Genfer Abkommens. Begriff des erworbenen Rechts — Art. 40, 41 des Genfer Abkommens. Wegfall des Wohnrechts.

Aus dem neuesten Heft der Amtlichen Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien, veröffentlicht gemäß der Bestimmung des Art. 592 des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922 (Bd. V, Nr. 2), sind drei Entscheidungen zu erwähnen, in denen das Schiedsgericht die Abgrenzung des Begriffes des erworbenen Rechts im Sinne des Art. 4 des Genfer Abkommens fortführt.

In der Entscheidung vom 4. März 1935 in Sachen Grzesik (S. 186 ff.), welche die gegen den polnischen Staat eingebrachte Klage eines ehemaligen Postschaffners und Kriegsinvaliden auf Nachzahlung der seit dem 1. Mai 1925 einbehaltenen Pension sowie auf Zahlung der vollen Kriegsinvalidenrente abweist, erklärt das Schiedsgericht, abgesehen davon, daß es den Anspruch des Klägers auf ungeschmälernten Bezug beider Versorgungs nebeneinander als erworbenes Recht nicht anerkennt, weil dem Kläger ein solches Recht nach den Bestimmungen des vor dem Übergang der Staatshoheit geltenden Reichsversorgungsgesetzes über das Ruhen der Versorgungsgebühnisse für den Fall eines Einkommens aus öffentlichen Mitteln auch nicht zugestanden hätte:

»Das erworbene Recht des Klägers aus der Anstellung als Staatsangestellter und aus der Invalidität kann nur darin bestehen, daß das Recht auf die Versorgung an sich anerkannt und geschützt wird, nicht aber, daß dadurch ein Recht auf eine bestimmte Höhe der Pension oder der Rente begründet wird. Der Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Versorgungsgebühnisse ist demnach kein erworbenes Recht im Sinne des Art. 4 des Genfer Abkommens.«

Was den Anspruch des Klägers auf Invalidenrente anbelangt, so verweist das Schiedsgericht auf seine grundsätzliche Entscheidung in Sachen Gawelczyk (Amtl. Sammlung Bd. IV, S. 44), daß Invalidenrenten überhaupt nicht zu den in Art. 4, § 2, Ziff. 3 des Genfer Abkommens geschützten Rechten gehören.

Die Entscheidung vom 5. Mai 1935 in Sachen Rudek (S. 198 ff.) weist die gegen den polnischen Staat eingebrachte Entschädigungsklage eines Rentengutsbesitzers ab, der behauptete, daß er durch die im Dezember 1922 an die Deutsche Bauernbank in Danzig geleistete Zahlung des Ablösungsbetrages für die auf seinem Grundstück ursprünglich zugunsten der Rentenbank für die Provinzen Schlesien und Posen eingetragene und 1921 auf die Bauernbank umgeschriebene Renten-

schuld eine entsprechende Eigentümergrundschuld und den Anspruch auf Löschung der Rentenschuld erworben habe, daß ihm aber durch die 1927 erfolgte Eintragung des polnischen Staates als Gläubiger der Rentenschuld der Erwerb der Eigentümergrundschuld und der Anspruch auf Löschung der Rentenschuld vereitelt und entzogen worden sei. Das Schiedsgericht weist den Klageanspruch als unbegründet ab.

»Durch die Eintragung des Polnischen Staates ist . . . , wenn man den Inhalt der Rechte und Verpflichtungen des Klägers aus dem Rentengutsvertrage in Betracht zieht, an dem Zustande dieser Rechte und Pflichten, so wie sie am 15. Juni 1922 bestanden, nichts geändert worden. Von erworbenen Rechten im Sinne des Art. 4 des Genfer Abkommens, die am 15. Juni 1922 schon bestanden hätten und durch die Eintragung verletzt wären, kann daher auch keine Rede sein. Die angeblichen Rechte aus der Zahlung des Ablösungsbetrages können auf alle Fälle erst im Zeitpunkte der Zahlung Ende 1922 entstanden, und es würde Sache des Klägers sein, sich wegen der Folgen dieser Zahlung mit dem eingetragenen Gläubiger vor den polnischen Gerichten auseinanderzusetzen. Die Anwartschaft aber auf Erwerb einer Eigentümergrundschuld im Zeitpunkte einer späteren Zahlung kann, anders als der Kläger will, nach der ständigen Rechtsprechung des Schiedsgerichts nicht als ein erworbenes Recht im Sinne des Art. 4 angesprochen werden. Auch die Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1933 (Juristische Wochenschrift 1933 Seite 2764), auf die sich der Kläger beruft, spricht ausdrücklich nur von einem künftigen Rechte, das durch die Möglichkeit des Erwerbes einer Eigentümergrundschuld bedingt werde. Ein solches erst mögliches und künftiges Recht ist aber kein erworbenes Recht im Sinne des Artikels 4.«

Dieser Entscheidung kann nicht zugestimmt werden. Art. 4 schützt unterschiedslos alle vor dem Übergang der Staatshoheit erworbenen Rechte, also auch ein bedingtes Recht wie den vertraglichen Anspruch des Klägers auf Löschung der Rentenschuld nach Zahlung. Die Anwartschaft des Klägers auf Erwerb einer Eigentümergrundschuld ist als ein im Zeitpunkt des Überganges der Staatshoheit gegenwärtiges, wenngleich noch unvollendetes Recht gleichfalls durch Art. 4 geschützt. Die zitierte Reichsgerichtsentscheidung, die schlecht stilisiert ist (vgl. die Anmerkung von Legart a. a. O. S. 2765) vermag die Auffassung des Schiedsgerichts nicht zu stützen.

Die Entscheidung vom 29. Juni 1935 in Sachen Dr. Reginek (S. 250 ff.) weist unter Berufung auf die Entscheidung in Sachen Hausen (s. diese Zeitschrift Bd. V, S. 653 ff.) die Klage eines pensionierten Lehrerseminardirektors auf Entschädigung wegen seiner Versetzung in den Ruhestand ab, da alle aus dem Beamtenverhältnis entspringenden Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur seien und nicht unter den Begriff des erworbenen Rechts im Sinne des Art. 4 fielen.

Den Wegfall des Wohnrechts betrifft die Entscheidung vom 21. Juni 1935 in Sachen Lipner (S. 288 ff.). Das Schiedsgericht stellt

fest, daß die Artt. 40 und 41 des Genfer Abkommens davon ausgehen, das Wohnrecht nur deutschen oder polnischen Staatsangehörigen, und zwar jeweils in dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes zuzuerkennen.

»Das diesen Staatsangehörigen eingeräumte Recht geht über das gewöhnliche Maß der durch das allgemeine Völkerrecht fremden Staatsangehörigen zugebilligten Rechte hinaus und hat seine Quelle in dem besonderen, zwischen Deutschland und Polen über Oberschlesien am 15. Mai 1922 abgeschlossenen Abkommen. Es ist somit ein Sonderrecht für gewisse im polnischen Teile des Abstimmungsgebietes wohnende deutsche Staatsangehörige, sowie für gewisse im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes wohnende polnische Staatsangehörige. Als solches ist es einer ausdehnenden Auslegung nicht fähig. Hieraus folgt nicht nur, daß es auf andere Staatsangehörige oder Staatenlose, auch wenn diese den sonstigen Voraussetzungen für das Wohnrecht entsprechen würden, nicht ausgedehnt werden kann, sondern daß es auch dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die deutsche oder polnische Staatsangehörigkeit in der Folgezeit auf irgendeine Weise verloren gegangen ist. Denn das Wohnrecht ist sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn an den Besitz der deutschen oder polnischen Staatsangehörigkeit geknüpft, die eine Voraussetzung für das Bestehen des Wohnrechts bildet. Das Wohnrecht kann demnach nur so lange seine Wirkung äußern, als die deutsche oder die polnische Staatsangehörigkeit besteht.«

Das Schiedsgericht kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller, der durch Entscheidung des Wojewoden in Kielce vom 11. Juni 1928 der polnischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, das Wohnrecht in Deutsch-Oberschlesien verloren hat und daher der Aufforderung des Regierungspräsidenten in Oppeln, das Inland zu verlassen, nachkommen muß.

Friede.

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

DEUTSCHES REICH

Bericht

In einer Entscheidung vom 10. Dez. 1934¹⁾ nimmt das Bayrische Oberste Landesgericht zu dem **Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht** und zur **Rechtsnatur des Reichskonkordates** vom 20. Juli 1933 Stellung. Die Entscheidung geht von der Feststellung aus, das Konkordat zwischen dem Deutschen Reiche und dem heiligen Stuhle sei als ein völkerrechtlicher Vertrag anzusehen oder mindestens einem solchen gleich zu stellen. Daher hätte es früher zur Zeit der Geltung des Artikels 45, Absatz 3 der Wei-

¹⁾ JW. 1935, S. 960, II. Strafsenat, Rev.Reg. II 157/34.